

Formblatt F3: Eigenerklärung zu Ausschlussgründen gemäß §§ 19 Abs. 3 MiLoG, 21 Abs. 3 AEntG, 98 c des Aufenthaltsgesetzes, 22 Abs. 1 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz¹

Nach **§ 19 Abs. 1 MiLoG** sollen von der Teilnahme an einem Wettbewerb u. a. um einen Dienstleistungsauftrag der in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Auftraggeber Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 Abs. 1 Nummer 1 bis 8, 10 und 11 oder Abs. 2 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

Nach **§ 21 Abs. 1 AEntG** sollen von der Teilnahme an einem Wettbewerb u. a. um einen Dienstleistungsauftrag der in § 99 GWB genannten Auftraggeber Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 23 Abs. 1 Nummer 1 bis 9 und 11 oder Abs. 2 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.

Nach **§ 98 c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz** können von der Teilnahme an einem Wettbewerb u.a. um einen Dienstleistungsauftrag der in § 99 GWB genannten Auftraggeber Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 404 Abs. 2 Nr. 3 SGB III mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt oder nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern es jeweils nicht um die illegale Beschäftigung eines Unionsbürgers ging.

Nach **§ 22 Abs. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** sollen Unternehmen von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe u.a. eines Dienstleistungsauftrags der in § 99 GWB genannten Auftraggeber bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 GWB ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Abs. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz mit einer Geldbuße nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz belegt worden sind.

Nach **§ 21 Abs. 1 Satz 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** sollen Bewerber von der Teilnahme an einem Wettbewerb u.a. um einen Dienstleistungsauftrag der in § 99 GWB genannten Auftraggeber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder §§ 10 bis 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, nach §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt nach Satz 2 der Vorschrift auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

¹ Bei Bewerbergemeinschaften ist dieses Formblatt von jedem einzelnen Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen. Ebenfalls auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen ist dieses Formblatt von Dritten, auf die sich ein Bewerber / eine Bewerbergemeinschaft zum Beleg seiner / ihrer wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit beruft.



SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Der Bewerber versichert, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Teilnahmeantrages die Voraussetzungen für einen Ausschluss sowohl nach § 19 Abs. 1 MiLoG, als auch nach § 21 Abs. 1 AEntG, als auch nach § 98 c Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, als auch nach § 22 Abs. 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, als auch nach § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz auf ihn bezogen nicht vorliegen.

Es ist mir / uns bekannt, dass falsche Angaben zu der vorstehenden Erklärung zum Ausschluss meiner / unserer Bewerbung führen können. Die Auftraggeber sind berechtigt, vorstehende Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen, zum Beispiel Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister, anzufordern.

Ort, Datum, Name des Bewerbers / des Mitglieds einer Bewerbungsgemeinschaft